

A

Verfügungsfonds Lebendige Zentren Bad Vilbel

Förderrichtlinie der Stadt Bad Vilbel vom 19.07.2022

über die Gewährung von Zuwendungen
aus dem Verfügungsfonds

im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren in Hessen“

Für das Fördergebiet besteht im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren in Hessen“ die Möglichkeit einer Förderung von Projekten aus Mitteln des Verfügungsfonds, die die Ziele und Maßnahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Bad Vilbel für das abgegrenzte Fördergebiet unterstützen, flankieren und ergänzen.

Diese Richtlinie beschreibt den Zweck, die Beantragungsmodalitäten, die Mittelgewährung sowie die Mittelabrechnung zum Verfügungsfonds.

§ 1 Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds

(1) Das Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren in Hessen“ setzt auf ein hohes bürgerschaftliches Engagement und eine intensive Bürgerbeteiligung, schon bei der Aufstellung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes. Um die Beteiligung und die Mitwirkung von privaten Akteuren zu stärken, kann die Gemeinde einen Verfügungsfonds einrichten. Dieser soll bei der Vitalisierung des Kernbereiches, der Ausgestaltung des Stadtlebens und der Gestaltung des öffentlichen Raumes unterstützen und entsprechende Maßnahmen fördern. Die Steigerung der Attraktivität und die Umsetzung der gesetzten Ziele und Maßnahmen aus dem integrierten Stadtentwicklungskonzept sollen zu einer von allen Akteuren gemeinsam getragenen Aufgabe werden.

(2) Gefördert werden können Projekte, die sich aus den Zielen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Bad Vilbel ableiten:

- Attraktivierung und Vernetzung von Grün- und Freiflächen und des öffentlichen Raums
- Erhalt und Aufwertung des historischen Stadtbildes
- Verkehrliche Entlastung und Beruhigung
- Verbesserung der klimatischen Bedingungen
- Sicherung der Einkaufsinnenstadt
- Erhaltung der innerstädtischen Wohn- und Lebensqualität
- Touristische Inwertsetzung des Kernbereiches

§ 2 Zusammensetzung der Verfügungsfonds-Mittel

(1) Der Verfügungsfonds finanziert sich anteilig aus privaten und öffentlichen Mitteln. Die Verfügungsfondsprojekte werden mindestens zu 50 % aus privaten Mitteln und höchstens zu 50 % aus öffentlichen Mitteln finanziert.

(2) Der aus öffentlichen Fördermitteln bestehende Teil des Verfügungsfonds ist gemäß den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) – in der jeweils gültigen Fassung – einzusetzen.

(3) Der privat finanzierte Anteil des Verfügungsfonds kann unabhängig von der zuvor genannten Richtlinie eingesetzt werden.

(4) Der Förderhöchstbetrag für ein Projekt sollte **5.000 Euro** nicht übersteigen. Höhere Kosten sind im Antrag entsprechend zu begründen. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der Kosten. Es gilt das Prinzip der subsidiären Förderung.

§ 3 Begriff der Zuwendung

(1) Zuwendungen, nach § 23 der Landeshaushaltsordnung Hessen, sind Geldleistungen an Stellen außerhalb der Landes- und Stadtverwaltung, die zur Erfüllung bestimmter Zwecke gewährt werden. Die Gewährung erfolgt, wenn die Stadt Bad Vilbel an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat und diese Zwecke ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang realisiert werden könnten. Die Zuwendungen werden als verlorene zweckgebundene Zuschüsse gewährt. Als verlorener Zuschuss werden staatliche Zuwendungen bezeichnet, die nicht zurückzuzahlen sind.

§ 4 Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen der Förderung

- (1) Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die dem Ziel und Zweck des Verfügungsfonds Bad Vilbel gem. § 1 entsprechen und die nachfolgenden Anforderungen erfüllen.
- (2) Die zu fördernden Projekte müssen deutliche qualitative Verbesserungen erbringen, das Fördergebiet aufwerten und die Aufenthaltsqualität steigern oder einer verbesserten Vermarktung der Innenstadt dienen.
- (3) Die zu fördernden Projekte
 - müssen dem Allgemeinwohl dienen,
 - sie dürfen nicht der privaten Wertschöpfung und Einzelinteressen dienen,
 - sollen einen überschaubaren Umsetzungszeitraum haben,
 - sind von dem integrierten Stadtentwicklungskonzept Bad Vilbel umfasst,
 - werden innerhalb des Geltungsbereichs des Fördergebiets verwirklicht.
- (4) Der Verfügungsfonds dient der Unterstützung von Projekten im Fördergebiet, die einzeln zu finanzieren sind. Es wird kein Fonds im klassischen Sinne gebildet, aus dem die Projekte finanziert werden. Sie sind jeweils einzeln vom Projektträger vorzufinanzieren.
- (5) Das Verfügungsfonds-Gremium behält sich vor, die Förderung einzelner Projekte an Auflagen zu binden.
- (6) Förderungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Verfügungsfonds besteht nicht.
- (8) Die Maßnahme ist vor Durchführung gemäß § 10 dieser Richtlinie bei der Stadt Bad Vilbel schriftlich, postalisch oder per Mail auf Grundlage des Antragformulars **(B)** zu beantragen. Die Maßnahme(n) darf/dürfen nicht vor Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem/r Antragsteller/in mit der Stadt Bad Vilbel begonnen werden.
- (9) Planungsleistungen, die von den privaten Antragstellern beauftragt werden, können grundsätzlich nur dann gefördert werden, wenn sie nach dem Abschluss der Fördervereinbarung beauftragt wurden. Planungsleistungen, die bereits vor Abschluss der Fördervereinbarung beauftragt wurden, sind nicht förderfähig, stellen jedoch grundsätzlich noch keinen Maßnahmenbeginn dar.

§ 5 Räumlicher Geltungsbereich (Fördergebiet)

Der Geltungsbereich des abgegrenzten Fördergebietes im Rahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes stellt die Fördergebietskulisse des Verfügungsfonds dar. Die Abgrenzung ist dieser Richtlinie beigelegt.

§ 6 Gegenstand der Förderung und förderungswürdige Leistungen

- (1) Gefördert werden können insbesondere Ausgaben für:
 - Investitionen im öffentlichen Raum (z.B. Möblierung, Beleuchtung, Kunst, Begrünung u.Ä.)
 - Investitionen in die Infrastruktur und Ausstattung für Veranstaltungen und Aktionen sowie Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Plakate, Broschüren, Ausstellungen, Informationsmaterialien u.Ä.)
 - Konzepte, Beratungsleistungen und Planungen, die eine Attraktivitätssteigerung des Kernbereichs zum Ziel haben bzw. unterstützen
 - Werbung, Printmedien und Kommunikation, die eine Attraktivitätssteigerung des Kernbereichs zum Ziel haben bzw. unterstützen
 - Eigeninitiativen zur Aufwertung des Stadtbildes im Kernbereich
 - Honorare, wenn diese keine festen Stellen ersetzen und zur Umsetzung des Projekts zwingend erforderlich sind
- (2) Nicht förderfähig sind:
 - Schottergärten sowie Freiflächen, deren Herstellung und Gestaltung unter Verwendung von Mikroplastik erfolgt
 - Sach- und Betriebskosten für die Umsetzung der Projekte wie bspw. Projekt- und Verbrauchsmaterial, Mieten, Versicherungen, Telefonkosten, Gestaltungs- und Transportkosten
 - Reguläre gesetzlich verankerte Aufgaben der Kommunen.

- Kosten, die regelhaft durch andere Stellen übernommen werden.
- Die Refinanzierung von Kosten bereits begonnener oder abgeschlossener Einzelprojekte
- Kosten für den Ausschank bzw. die Beschaffung von alkoholischen Getränken

§ 7 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe des Verfügungsmittels ist auf **30.000,00 Euro** pro Kalenderjahr begrenzt. Der Förderhöchstbetrag für ein Projekt sollte **5.000 Euro** nicht überschreiten.
- (2) Die Ausgaben der Projektträger/innen werden nach Umsetzung der Maßnahme / Fertigstellung des Projektes nach Vorlage einer Kopie der Originalbelege (Quittungen, Rechnungen etc.) erstattet.
- (3) Die Auszahlung der Mittel erfolgt per Banküberweisung auf das im Antragsformular **(B)** angegebene Konto.

§ 8 Antragsteller und Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsberechtigt sind:
 - Immobilieneigentümer innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 5 der Richtlinie
 - Gewerbetreibende mit einem Betrieb innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 5 der Richtlinie
 - Institutionen, Vereine, Verbände und Interessengemeinschaften, deren Maßnahme den § 1 und § 6 dieser Richtlinie entsprechen
 - Bewohner des räumlichen Geltungsbereiches, gemäß § 5 der Richtlinie, deren Maßnahme den § 1 und § 6 dieser Richtlinie entsprechen
- (2) Bei Antragstellung durch ein Mitglied des Verfügungsmittels-Gremiums ist dieses nicht befugt über die Maßnahme / das Projekt mit abzustimmen.

§ 9 Antragstellung und Inhalte des Förderantrags

- (1) Die Antragstellung für Fördermittel aus dem Verfügungsmittel der Stadt Bad Vilbel ist jederzeit möglich. Auf der Homepage der Stadt Bad Vilbel befinden sich alle notwendigen Informationen und Unterlagen zum Download, um einen Antrag stellen zu können. Das Antragsformular kann beim Kernbereichsmanagement angefordert oder unter www.bad-vilbel.de abgerufen werden. Vor der Antragstellung soll das Beratungsangebot des Kernbereichsmanagements wahrgenommen werden.
- (2) Der Förderantrag besteht aus folgenden Unterlagen:
 - dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular **(B)** „Förderantrag Verfügungsmittel – Lebendige Zentren / Kernbereichsmanagement – Bad Vilbel“ mit
 - Angaben zum verantwortlichen Antragsteller/Projektträger
 - Beschreibung des Projekts mit Titel, Ziel und Zweck
 - Kostenplan einschließlich Kostenschätzungen bzw. Kostenvoranschlägen
 - Nachweis der Übernahme der Kofinanzierung (Eigenanteil) von mindestens 50% der Gesamtkosten
 - Zeitplan der Umsetzung
- (3) Nach Absprache mit dem Büro des Kernbereichsmanagement Bad Vilbel sind ggf. ergänzende Unterlagen und Informationen einzureichen.
- (4) Der Förderantrag ist schriftlich, postalisch oder per E-Mail, beim Kernbereichsmanagement der Stadt Bad Vilbel einzureichen.

§ 10 Förderentscheidung

- (1) Über Förderanträge, bei denen die Fördersumme unter 1.000 Euro liegt, entscheidet das Kernbereichsmanagement nach Abstimmung mit der Stadt Bad Vilbel.
- (2) Die Projektanträge ab einer Fördersumme (= Förderanteil 50 %) von 1.000 Euro werden dem Verfügungsmittel-Gremium mit dem fachlichen Votum des Kernbereichsmanagements und der Stadt Bad Vilbel zur Entscheidung vorgelegt. Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet in diesem Fall das Verfügungsmittel-Gremium,

welches aus Mitgliedern der Lokalen Partnerschaft, die jedoch keine politischen oder behördlichen Aufgaben erfüllen, besteht, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Verfügungsfonds.

(3) Bei Vorliegen eines vollständigen, prüffähigen Antrags kommen die Mitglieder des Verfügungsfonds-Gremiums auf Einladung des Kernbereichsmanagements zusammen und entscheiden über die vorliegenden Anträge. Dies kann auch über Online-Umfrage-Tools oder andere geeignete Verfahren geschehen.

(4) Das Verfügungsfonds-Gremium kann mit einfacher Mehrheit über die Gewährung der Mittel des Verfügungsfonds beschließen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Sollte bei einer Sitzung die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend sein, wird kurzfristig ein neuer Termin einberufen. Das Verfügungsfonds-Gremium ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Bewilligung

(1) Nach positiver Entscheidung durch das lokale Gremium oder das Kernbereichsmanagement wird eine schriftliche Vereinbarung gemäß Nr. 4 RiLiSE abgeschlossen. Diese ist Voraussetzung für die Weitergabe der Fördermittel an Dritte und enthält unter anderem die Förderhöhe sowie besondere Bestimmungen und sonstige Auflagen für das zu fördernde Projekt.

(2) Erst nach Abschluss der schriftlichen Vereinbarung durch die Stadt und den Antragsteller kann mit der Umsetzung des beantragten Projekts begonnen werden.

(3) Eventuelle besondere Bestimmungen und sonstige Auflagen der Vereinbarung sind vom Antragsteller bei der Umsetzung zu befolgen.

§ 12 Abrechnung

(1) Für jedes durch den Verfügungsfonds geförderte Projekt ist ein Verwendungsnachweis mit Projektdokumentation **(C)** innerhalb von 6 Wochen nach Projektende, spätestens bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, vorzulegen. Der Verwendungsnachweis enthält Kopien der Originalbelege (Rechnungen, Quittungen etc.). Nach Auszahlung der Fördergelder sind diese für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren aufzubewahren und der Stadt Bad Vilbel für eine Prüfung auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentation enthält Informationen zum Projekt (Was, Wie, Wo, Wer), zu den erreichten Zielen des Projekts und zu den Projektkosten. Das Kernbereichsmanagement kann bei Bedarf weitere Informationen zum Projekt im Rahmen der Dokumentation verlangen. Diese sind in den Vordruck aufzunehmen. Der Dokumentation sind zusätzlich zwei bis drei Fotos per E-Mail beizufügen.

(2) Der Verwendungsnachweis mit Dokumentation **(C)** erfolgt über einen Vordruck, welcher beim Kernbereichsmanagement angefordert oder unter www.bad-vilbel.de abgerufen werden kann.

§ 13 Widerruf des Bewilligungsbescheides und Rückerstattung

(1) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme kann der Bewilligungsbescheid vollständig oder teilweise widerrufen werden. Bereits ausgezahlte Beträge werden zurückgefordert. Sie werden mit der Rückzahlungsforderung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§§ 247, 288 BGB) jährlich zu verzinsen.

(2) Sollte der Antragsteller für die Durchführung des beantragten Projektes anderweitige Zahlungen erhalten, muss er dies der Stadt Bad Vilbel unaufgefordert aufzeigen. Hierzu zählen beispielsweise Spenden oder Sponsoring, diese reduzieren den Eigenanteil des Antragstellers, nicht aber die Höhe der Zuwendung. Einnahmen aus anderen Förderungen oder durch die Umsetzung des geförderten Projekts entstehende Erlöse reduzieren hingegen den Zuschuss durch den Verfügungsfonds. Eine Doppelförderung von Fördergegenständen ist ausgeschlossen.

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und zum 31.12.2027 außer Kraft.

Bad Vilbel, den 20.07.2022
Sebastian Wysocki
Bürgermeister

GELTUNGSBEREICH „LEBENDIGE ZENTREN“ BAD VILBEL

